

41. Unterliegt auch die geforderte Nachforderung von Zinsen aus der Enteignungs-Entschädigungssumme der Anschließfrist des § 30 des preuß. Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874?

VII. Zivilsenat. Urk. v. 20. September 1910 i. S. D. (Kl.) w. Stadtgemeinde A. (Bekl.). Rep. VII. 518/09.

- I. Landgericht Aachen.
- II. Oberlandesgericht Köln.

Nach einer von der verklagten Stadtgemeinde im Jahre 1886 erfolgten Fluchtlinienfestsetzung für die neu anzulegende B.-Straße fielen zwei der Klägerin gehörige Parzellen in das Straßenland. Durch Schreiben vom 10. Januar 1898 teilte die Klägerin der Beklagten mit, daß sie jene Parzellen von Gebäuden freigelegt habe. Auf den von der Beklagten gestellten Antrag fand hierauf beim

Bezirksausschusse das Entschädigungsfeststellungs-Verfahren statt. Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses vom 12. Juli 1901, durch den die der Klägerin gebührende Entschädigung auf 61744 *M* festgestellt wurde, beschritt die Beklagte den Rechtsweg, indem sie Herabsetzung der Entschädigungssumme forderte. Ihre Klage wurde durch Urteil des Landgerichts vom 11. Juli 1906 abgewiesen. Hiergegen legte sie Berufung ein, die sie aber nachher zurücknahm. Am 25. Januar 1907 wurde die festgestellte Entschädigungssumme an die Klägerin bezahlt. Diese forderte mit der gegenwärtigen Klage Nachzahlung von Zinsen, die sie auf 23548,47 *M* berechnete.

Das Landgericht verurteilte die Beklagte, an die Klägerin von der Summe von 61744 *M* 4% Zinsen für die Zeit seit dem 7. November 1902 bis zum 25. Januar 1907 zu zahlen; mit der Mehrforderung wies es die Klägerin ab. Hiergegen wurde von beiden Teilen Berufung eingelegt. Das Oberlandesgericht wies, unter Zurückweisung der Berufung der Klägerin, auf die Berufung der Beklagten die Klage ganz ab. Die Revision, mit der nur noch der Anspruch auf die Zinsen für die Zeit vom 12. Juli 1901 bis zum 25. Januar 1907 verfolgt wurde, blieb ohne Erfolg.

Gründe:

„Für die auf Grund des Fluchtliniengesetzes erfolgende Entziehung von Grundeigentum und für die deshalb zu gewährende Entschädigung sind, soweit nicht das Fluchtliniengesetz besondere Bestimmungen trifft, nach § 14 dieses Gesetzes die Grundsätze des Enteignungsgesetzes maßgebend. Das Enteignungsverfahren baut sich, insoweit es die Feststellung der dem Eigentümer gebührenden Entschädigung betrifft, in zwei durch das Gesetz geregelten Abschnitten auf: zuerst erfolgt die Feststellung durch die zuständige Verwaltungsbehörde (§§ 24 flg.), und daran schließt sich, falls einer der Beteiligten mit dieser Entscheidung nicht zufrieden ist, als zweiter Abschnitt der ordentliche Rechtsweg, für dessen Beschreitung aber eine Ausschlußfrist von sechs Monaten seit der Zustellung des Beschlusses der Verwaltungsbehörde vorgeschrieben ist (§ 30). Hat der Eigentümer diese Ausschlußfrist verstreichen lassen, so muß er sich mit der durch die Verwaltungsbehörde festgestellten Entschädigungssumme begnügen. Außerhalb jener beiden Verfahrensabschnitte ist für eine Erweiterung der Entschädigungsforderung, abgesehen von gewissen für den vor-

liegenden Fall nicht in Betracht kommenden Ausnahmen (vgl. z. B. § 31), kein Raum.

Zu der dem Unternehmer obliegenden Entschädigung gehört aber auch die Entrichtung von Zinsen aus der eigentlichen Entschädigungssumme. Das Enteignungsgesetz selbst (§ 36 Abs. 2) regelt diese Zinspflicht und bringt damit deutlich zum Ausdruck, daß sie mit einem Teil der Entschädigungspflicht bildet. An diesem Verhältnisse kann sich auch dadurch nichts ändern, daß im Einzelfalle, wie hier vom Kläger geschehen, der Versuch gemacht wird, als selbständigen Forderungsgrund für die Zinsen den Gesichtspunkt des Verzuges oder einen anderen Gesichtspunkt des allgemeinen Schuldrechts mitherananzuziehen; der Gesetzgeber hat durch die Bestimmung des § 36 Abs. 2 diesen Gesichtspunkten Rechnung getragen. Die Zinsforderung unterliegt hiernach, so gut wie die Hauptforderung, der durch § 30 angeordneten Ausschlussfrist. Nach § 36 Abs. 3 erhält der Unternehmer, wenn die durch die Verwaltungsbehörde festgestellte Entschädigungssumme durch die gerichtliche Entscheidung herabgesetzt wird, den gezahlten Mehrbetrag ohne Zinsen zurück. In einem solchen Falle kann der Unternehmer auch Prozeßzinsen (§ 291 BGB.), die der Regel nach zugleich Verzugszinsen sind, nicht fordern; das hat das Reichsgericht bereits in dem . . . Urteile vom 1. Juli 1910<sup>1</sup> dargelegt. So wenig hiernach dem Unternehmer gestattet ist, die zu Gunsten des Eigentümers gegebene Vorschrift des § 36 Abs. 3 durch Begründung der Zinsforderung auf die allgemeinen schuldrechtlichen Gesetzesbestimmungen außer Anwendung zu bringen, so wenig kann andererseits dem Eigentümer das Recht zustehen, die durch Ablauf der Frist des § 30 zu Gunsten des Unternehmers eingetretene Ausschließung einer weiteren Forderung dadurch in Ansehung der Zinsen zu beseitigen, daß für diese ein jenen allgemeinen Bestimmungen entnommener Forderungsgrund geltend gemacht wird.

Die von der Revision nur noch aufrecht erhaltene Zinsforderung für die Zeit seit Erlassung (oder Zustellung) des Entschädigungsfeststellungsbeschlusses in dieser Hinsicht anders als die fallengelassene Zinsforderung für die frühere Zeit zu beurteilen, bietet das Gesetz keinen Anhalt. Mit Recht hat hiernach das Berufungsgericht die

<sup>1</sup> Abgedruckt unter Nr. 13 dieses Bandes S. 45.

erst nach Ablauf der Ausschlußfrist erhobene Klage im vollen Umfange verworfen. Nur mag bemerkt werden, daß nicht, wie das Berufungsgericht meint, ein Fall der Unzulässigkeit des Rechtswegs vorliegt, sondern daß infolge der Fristverfümmnis der Anspruch selbst verwirkt ist.“